

***Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November  
2022 über die Gewährung von Subventionen an die  
untergeordneten Behörden zur Verwaltung der  
öffentlichen Sauberkeit***

Verwaltungsrundschreiben

Fassung: Mai 2023

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
<b>1. Umsetzung von vier über ein Jahr verteilten Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit.....</b>	<b>5</b>
1.1. Modalität zur Stellung eines vorherigen Subventionsantrag .....	5
→ Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen? .....	5
→ Was passiert nach der Einreichung des Subventionsantrags?.....	6
1.2. Definition eines Probenahmeplans.....	6
→ Wie schlägt man einen Probenahmeplan vor? .....	7
→ Wie lässt man einen Probenahmeplan vom ÖDW-LNU validieren, bevor die Messungen auf dem Gebiet durchgeführt werden? .....	8
1.3. Umsetzung von Messungen der öffentlichen Sauberkeit auf dem Gebiet.....	8
1.4. Ausfüllen des Antrags auf Auszahlung der Subvention .....	9
→ Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen? .....	10
→ Was passiert nach der Einreichung des Auszahlungsantrags? .....	10
<b>2. Ausarbeitung eines lokalen Plans für Sauberkeit .....</b>	<b>11</b>
2.1. Modalität zur Stellung eines vorherigen Subventionsantrags.....	11
→ Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen? .....	11
→ Was passiert nach der Einreichung des Subventionsantrags?.....	12
2.2. Erstellung des lokalen Plans für Sauberkeit .....	12
2.3. Ausfüllen des Antrags auf Auszahlung der Subvention .....	13
→ Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen? .....	13
→ Was passiert nach der Einreichung des Auszahlungsantrags? .....	14
<b>3. Bewertung und Aktualisierung des lokalen Plans für Sauberkeit .....</b>	<b>15</b>
3.1. Modalität zur Stellung eines vorherigen Subventionsantrags.....	15
→ Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen? .....	16
→ Was passiert nach der Einreichung des Subventionsantrags?.....	16
3.2. Aktualisierung der Maßnahmenbögen des lokalen Plans für Sauberkeit .....	16
→ Welche Informationen müssen aktualisiert werden? .....	16



**SPW** 3.3. Aktualisierung der globalen Indikatoren des lokalen Plans für Sauberkeit .....17

- Welche Informationen müssen geliefert werden? .....17

3.4. Ausfüllen des Formulars für die Auszahlung der Subvention .....18

- Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen? .....19
- Was passiert nach der Einreichung des Auszahlungsantrags? .....19

## Vorwort

Dieses Verwaltungsrundschreiben zur Auslegung für die Gemeinden und Gemeindevereinigungen dient der Vereinfachung des Verständnisses des EWR vom 24. November 2022 über die Gewährung von Subventionen an die untergeordneten Behörden zur Verwaltung der öffentlichen Sauberkeit (nachstehend abgekürzt als „EWR“). Es umfasst die verschiedenen Schritte, die zur angemessenen Durchführung der Antrags- und Auszahlungsverfahren für Subventionen zu befolgen und umzusetzen sind.

Die **Formulare** für den Subventionsantrag und den Antrag auf Auszahlung der Subventionen sind am Online-Schalter der lokalen Behörden erhältlich. Die Verwendung dieser ist für alle Anträge auf oder Auszahlungen von Subventionen im Zusammenhang mit dem EWR erforderlich. Außerdem informiert das vorliegende Dokument über **verfügbare Tools**, um die Gemeinden und Gemeindevereinigungen bei der Umsetzung der bezuschussten Maßnahmen zu unterstützen. Die Nutzung dieser Tools ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Der EWR behandelt die Gewährung von **drei Subventionen**, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind. Jede Gemeinde oder Gemeindevereinigung kann innerhalb des Rahmens der verfügbaren Haushaltsmittel kumulativ von diesen Subventionen profitieren (Art. 2 des EWR).

Titel der Subvention	Subventionsbetrag
Umsetzung von vier über ein Jahr verteilten Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit	1000 €
Ausarbeitung eines lokalen Plans für Sauberkeit	2000 €
Bewertung und jährliche Revision des lokalen Plans für Sauberkeit	1000 €

## 1. Umsetzung von vier über ein Jahr verteilten Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit

1.1. Modalität zur Stellung eines vorherigen Subventionsantrag

**Verpflichtend – Gehen Sie zum Online-Schalter der örtlichen Behörden:**

<https://guichet.pouvoirslocaux.wallonie.be/>

Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft)

Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle)

Formular: „1. Demande de subvention relative à la réalisation de quatre campagnes de mesures de la propreté publique étalées sur un an“ (Subventionsantrag zur Umsetzung von vier über ein Jahr verteilten Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit)

Das auszufüllende Formular finden Sie am Online-Schalter der örtlichen Behörden unter dem Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft) und der Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle). Es hat den Titel „1. Demande de subvention relative à la réalisation de quatre campagnes de mesures de la propreté publique étalées sur un an“ (Subventionsantrag zur Umsetzung von vier auf ein Jahr verteilten Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit).

→ Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen?

Es ist eine **Kopie der Entscheidung des Gemeinderats** (oder eines der zuständigen Organe der Gemeindevereinigung) erforderlich, die die Verpflichtung der Gemeinde (oder der Gemeindevereinigung) zur Umsetzung der vier Messkampagnen für öffentliche Sauberkeit bescheinigt. Gegebenenfalls ist ein Dokument beizufügen, das die **Delegation der Gemeinden** von der Gemeindevereinigung an das besagte zuständige Organ bescheinigt (Art. 8 des EWR).

→ Was passiert nach der Einreichung des Subventionsantrags?

Die regionale Verwaltung hat **30 Tage** Zeit, dem Antragsteller eine **Empfangsbestätigung** zuzusenden, die klarstellt, ob die Unterlagen des Subventionsantrags **vollständig und zulässig** sind (Art. 11 des EWR). Wenn die Unterlagen für **unvollständig** erklärt werden, hat der Antragsteller ab Erhalt der Empfangsbestätigung **60 Tage** Zeit, um die fehlenden Unterlagen einzureichen (Art. 11 des EWR).

Die im Folgenden genauer beschriebenen Maßnahmen dürfen erst beginnen, wenn die Unterlagen für **vollständig** erklärt wurden.

## 1.2. Definition eines Probenahmeplans

**Empfehlung: Gehen Sie auf die Seite von Be WaPP – Espace personnel (Persönlicher Bereich)**

<https://www.bewapp.be/connexion/>

Greifen Sie auf die App „Clic-4-WaPP“ zu  
Registerkarte „Gestionnaire“ (Verwaltung)

www.wallonie.be  
Kostenlose Rufnummer: 1719

Die App **Clic-4-WaPP**, das von der VoG Be WaPP in Zusammenarbeit mit dem ÖDW-LNU entwickelt wurde, ist ein **Tool zur Messung der öffentlichen Sauberkeit**, die den Gemeinden zur Verfolgung der Entwicklung der Sauberkeit in ihrem Gebiet zur Verfügung gestellt wurden. Sie digitalisiert und vereinfacht die Umsetzung von Maßnahmen, die jährlich von den Gemeinden und Gemeindevereinigungen zur Beanspruchung der Subvention gemäß Artikel 2, 1° des EWR durchgeführt werden können.

Es handelt sich um eine **Web-App**, die **keiner Installation** auf dem Computer, Smartphone oder Tablet des Nutzers bedarf. Für den zur Nutzung der App notwendigen Zugang ist allerdings die Erstellung eines Benutzerkontos auf der Seite von Be WaPP erforderlich. Der Zugang und die Erstellung des Kontos erfolgen über diesen Link: <https://www.bewapp.be/connexion/>.

Be WaPP verpflichtet sich, die gesammelten Daten nicht zu Zwecken der Veröffentlichung, zum Vergleich der öffentlichen Sauberkeit zwischen den Gemeinden oder zu kommerziellen Zwecken zu verwenden.

Wenn das Gemeindegremium die App Clic-4-WaPP nicht zur Durchführung der Messungen der öffentlichen Sauberkeit nutzen möchte, kann es sich per E-Mail an Frau Alisa AERTS ([alisa.aerts@spw.wallonie.be](mailto:alisa.aerts@spw.wallonie.be)) (mit Kopie an Frau Marie RENWART ([marie.renwart@spw.wallonie.be](mailto:marie.renwart@spw.wallonie.be))) wenden, um eine alternative Lösung zu finden.

Eine Bedienungsanleitung des Tools Clic-4-WaPP erläutert die gesamte Methodik der Messung und ist auf der Seite von Be WaPP oder auf Anfrage bei Frau Alisa AERTS ([alisa.aerts@spw.wallonie.be](mailto:alisa.aerts@spw.wallonie.be)) (mit Kopie an Frau Marie RENWART ([marie.renwart@spw.wallonie.be](mailto:marie.renwart@spw.wallonie.be))) verfügbar.

### → *Wie schlägt man einen Probenahmeplan vor?*

Ein Probenahmeplan muss definiert werden. Er besteht aus **12 Messstrecken** mit **einer Länge von 200 Metern** pro Gemeinde, die wie folgt auf **8 Ortstypen** verteilt sind (Art. 4, 1° des EWR):

Ortstypen	Mindestanzahl von Strecken
Umgebung von Schulen	1
Haltepunkte öffentlicher Verkehrsmittel	1
Einkaufsviertel	2
Stadtzentren/Ortskerne	2
Tankstellen und öffentliche Parkplätze	1
Straßenränder kommunaler Straßen	1
„Natürliche“ frequentierte Räume und Parks	2
Wohnviertel	2

Die App Clic-4-WaPP ermöglicht, über die Registerkarte „Gestionnaire“ (Verwaltung), **die Erstellung** dieser Strecken auf einer Karte der Gemeinde (vgl. Seite 14–16 der Bedienungsanleitung von Clic-4-WaPP).

→ Wie lässt man einen Probenahmeplan vom ÖDW-LNU validieren, bevor die Messungen auf dem Gebiet durchgeführt werden?

Der von der Gemeinde vorgeschlagene Probenahmeplan muss vom ÖDW-LNU **unbedingt validiert werden** (Art. 13, 1° des EWR). Nach Erstellung und Fertigstellung ihrer Strecken in der App (vgl. Seite 16 der Bedienungsanleitung von Clic-4-WaPP) schickt die Gemeinde zur Beantragung der Validierung ihres Probenahmeplans eine E-Mail an Frau Alisa AERTS ([alisa.aerts@spw.wallonie.be](mailto:alisa.aerts@spw.wallonie.be)) (mit Kopie an Frau Marie RENWART ([marie.renwart@spw.wallonie.be](mailto:marie.renwart@spw.wallonie.be))). **Nach der Validierung** durch den ÖDW-LNU innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung kann die Gemeinde die Messungen auf dem Gebiet **beginnen**.

### 1.3. Umsetzung von Messungen der öffentlichen Sauberkeit auf dem Gebiet

**Empfehlung: Gehen Sie auf die Seite von Be WaPP – Espace personnel (Persönlicher Bereich)**

<https://www.bewapp.be/connexion/>

Greifen Sie auf die App „Clic-4-WaPP“ zu  
Registerkarte „Opérateur“ (Betreiber)

Die Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit entlang der Strecken des Probenahmeplans werden innerhalb von **vier Zeiträumen** durchgeführt, die vom EWR festgelegt und in der folgenden Tabelle aufgeführt werden. Der erste Zeitraum des Zyklus wird von der Gemeinde bestimmt (Art. 4, 3° des EWR). Messkampagnen, die außerhalb dieser Zeiträume durchgeführt werden, werden keinesfalls akzeptiert.

Name des Zeitraums	Zeitraum
Frühling	Vom 1. Februar bis zum 31. März
Sommer	Vom 1. Mai bis zum 30. Juni
Herbst	Vom 1. August bis zum 30. September
Winter	Vom 1. November bis zum 31. Dezember



Bei den Messkampagnen werden die **unkontrolliert entsorgten Abfälle** und **andere Belastungen** für die öffentliche Sauberkeit, aufgeführt am Ende der Seite, erfasst (Art. 4, 4° des EWR). Eine Erfassung ist auf allen Strecken des Probenahmeplans in allen oben festgelegten Zeiträumen durchzuführen. Die App Clic-4-WaPP, über die Registerkarte „Opérateur“ (Betreiber), ermöglicht die Erfassung der genannten Belastungen für jede Strecke des Probenahmeplans. Die App speichert auch den Verlauf der Erfassungskampagnen und ermöglicht es, deren Daten von der Gemeinde über eine Fortschrittsanzeige zu verfolgen.

Die für alle Erfassungen empfohlene **Methodik** der Messungen ist die Folgende: Der Betreiber geht einmal über die Strecke, um unkontrolliert entsorgten Abfall zu erfassen und anschließend ein zweites Mal, um die anderen Belastungen zu erfassen (vgl. Seite 17–22 der Bedienungsanleitung von Clic-4-WaPP).

#### 1.4. Ausfüllen des Antrags auf Auszahlung der Subvention

www.wallonie.be  
Kostenlos Rufnummer: 1719

**Verpflichtend – Gehen Sie zum Online-Schalter der örtlichen Behörden:**

<https://guichet.pouvoirslocaux.wallonie.be/>

Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft)

Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle)

Formular: „2. Demande de liquidation relative à la réalisation de quatre campagnes de mesures de la propreté publique étalées sur un an“ (Auszahlungsantrag zur Umsetzung von vier über ein Jahr verteilte Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit)

Das auszufüllende Formular finden Sie am Online-Schalter der örtlichen Behörden unter dem Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft) und der Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle). Es hat den Titel „2. Demande de liquidation relative à la réalisation de quatre campagnes de mesures de la propreté publique étalées sur un an“ (Auszahlungsantrag zur Umsetzung von vier über ein Jahr verteilte Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit).

Der Zuschuss wird **nach Abschluss der vier Kampagnen** zur Messung der öffentlichen Sauberkeit gewährt. Die genannten Kampagnen werden auf **allen Messstrecken** des vom ÖDW validierten Probenahmeplans, verteilt über vier zuvor definierten Messzeiträume, durchgeführt (Art. 4, 4° des EWR). Der Antrag auf Auszahlung der

Subvention wird **spätestens während des Jahres nach** der Umsetzung der letzten Messung gestellt (Art. 17 des EWR).

→ *Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen?*

Es ist die **Anmeldung der Forderung** für einen Betrag von 1000 Euro, ordnungsgemäß ausgefüllt und von der Gemeinde oder dem zuständigen Organ des Gemeindeverbands unterzeichnet, beizufügen (Art. 13, 1° des EWR). Die Verwaltung ist in der Lage, den Probenahmeplan und die gute Umsetzung der vier Messkampagnen in der App Clic-4-WaPP zu prüfen. Für Gemeinden, die die App nicht nutzen möchten, werden ebenfalls der Nachweis der Validierung des Probenahmeplans durch die regionale Verwaltung sowie der Nachweis der Umsetzung der vier Messkampagnen beigefügt.

→ *Was passiert nach der Einreichung des Auszahlungsantrags?*

Die regionale Verwaltung hat **30 Tage** Zeit, dem Antragsteller eine **Empfangsbestätigung** zuzusenden, die klarstellt, ob die Unterlagen des Auszahlungsantrags **vollständig und zulässig** sind. Wenn die Unterlagen für **unvollständig** erklärt werden, hat der Antragsteller **60 Tage** Zeit, um die fehlenden Unterlagen einzureichen (Art. 15 des EWR).

Der Minister hat **90 Tage** Zeit, um über den Auszahlungsantrag **zu entscheiden** (Art. 16 des EWR).

Zuletzt ist anzumerken, dass es sich um eine **jährliche Subvention** handelt: Sobald eine Gemeinde einen Zyklus aus vier über ein Jahr verteilten Kampagnen der öffentlichen Sauberkeit mithilfe der App Clic-4-WaPP abschließt, kann sie erneut ein Formular für einen Subventionsantrag zur Beanspruchung einer Subvention für einen neuen Messzyklus ausfüllen.

## 2. Ausarbeitung eines lokalen Plans für Sauberkeit

### 2.1. Modalität zur Stellung eines vorherigen Subventionsantrags

**Verpflichtend – Gehen Sie zum Online-Schalter der örtlichen Behörden:**

<https://guichet.pouvoirslocaux.wallonie.be/>

Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft)

Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle)

Formular: „3. Demande de subvention relative à l'élaboration d'un plan local de propreté“ (Antrag auf Subvention im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines lokalen Plans für Sauberkeit)

Das auszufüllende Formular finden Sie am Online-Schalter der örtlichen Behörden unter dem Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft) und der Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle). Es hat den Titel „3. Demande de subvention relative à l'élaboration d'un plan local de propreté“ (Antrag auf Subvention im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines lokalen Plans für Sauberkeit).

→ Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen?

Es ist eine **Kopie der Entscheidung des Gemeindegremiums** (oder des zuständigen Organs der Gemeindevereinigung) erforderlich, die die Verpflichtung der Gemeinde (oder der Gemeindevereinigung) zur Ausarbeitung eines lokalen Plans für öffentliche Sauberkeit bescheinigt. Gegebenenfalls ist ein Dokument beizufügen, das die **Delegation der Gemeinden** von der Gemeindevereinigung an das besagte zuständige Organ bestätigt (Art. 9 des EWR).

Des Weiteren ist der Einsatz des Tools Clic-4-WaPP auf dem Gebiet der Gemeinde eine Bedingung für den Zugang zum Zuschuss für die Ausarbeitung eines lokalen Plans für Sauberkeit (Art. 9, 1° des EWR). Zur Beanspruchung der in Art. 2, 2° des EWR genannten Subvention muss die Gemeinde oder die Gemeindevereinigung fortan ebenfalls alle in Punkt 1 des vorliegenden Dokuments beschriebenen Bedingungen erfüllen, entweder vor oder während des folgenden Schritts.

→ Was passiert nach der Einreichung des Subventionsantrags?

Die regionale Verwaltung hat **30 Tage** Zeit, dem Antragsteller eine **Empfangsbestätigung** zuzusenden, die klarstellt, ob die Unterlagen des Subventionsantrags **vollständig und zulässig** sind. Wenn die Unterlagen für **unvollständig** erklärt werden, hat der Antragsteller ab Erhalt der Empfangsbestätigung **60 Tage** Zeit, um die fehlenden Unterlagen einzureichen (Art. 11 des EWR).

Die im Folgenden genauer beschriebenen Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen für **vollständig** erklärt wurden.

## 2.2. Erstellung des lokalen Plans für Sauberkeit

Ein lokaler Plan für Sauberkeit ist eine **Zusammenstellung koordinierter Maßnahmen** auf dem Gebiet der Gemeinde zur **Bekämpfung von unkontrolliert entsorgten Abfällen und wilden Müllkippen**. Er umfasst eine Diagnostik der Ausgangssituation, eine Analyse der Stärken und Schwächen der Gemeinde und die Entwicklung einer kommunalen Strategie in Form von Maßnahmen für öffentliche Sauberkeit.

Der lokale Plan für Sauberkeit der Gemeinde muss der im **Anhang des EWR** dargestellten Struktur folgen und die dort genannten Anforderungen erfüllen (Art. 5, 1° des EWR). Insbesondere die Ergebnisse der ersten der vier Kampagnen zur Messung der öffentlichen Sauberkeit mithilfe des Tools Clic-4-WaPP müssen im Teil „Diagnostik“ des lokalen Plans für Sauberkeit dargestellt werden (vgl. Punkt 2.3.1 des Anhangs des EWR).

Die Wahl des Mediums und des Formats für die Erstellung des lokalen Plans für Sauberkeit ist der Gemeinde überlassen, sofern das endgültige Dokument den Unterlagen des Antrags auf Auszahlung vom Online-Schalter der örtlichen Behörden (s. u.) beigefügt werden kann. Die regionale Verwaltung macht die Empfänger jedoch auf die Existenz einer **digitalen Plattform** aufmerksam, die von der VoG Be WaPP entwickelt wurde und deren Ziel die Digitalisierung der Ausarbeitung des lokalen Plans für Sauberkeit ist. Alle Felder im Anhang des EWR sind auf der Plattform in Form eines dynamischen Formulars zu finden, was eine schrittweise und vereinfachte Eingabe der erforderlichen Informationen ermöglicht. Der endgültige lokale Plan für Sauberkeit kann anschließend als PDF exportiert und den Unterlagen für die Auszahlung der Subvention angehängt werden.

**Empfehlung: Gehen Sie auf die Seite von Be WaPP – Espace personnel (Persönlicher Bereich)**

<https://www.bewapp.be/connexion/>

Erhalten Sie Zugang zur Plattform „plan local de propreté“ (lokaler Plan für Sauberkeit).

### 2.3. Ausfüllen des Antrags auf Auszahlung der Subvention

**Verpflichtend – Gehen Sie zum Online-Schalter der örtlichen Behörden:**

<https://guichet.pouvoirslocaux.wallonie.be/>

Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft)

Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle)

Formular: „4. Demande de liquidation relative à l'élaboration d'un plan local de propreté“ (Auszahlungsantrag im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines lokalen Plans für Sauberkeit)

[www.wallonie.be](http://www.wallonie.be) Rufnummer: 1719  
Kostenlos

Das auszufüllende Formular finden Sie am Online-Schalter der örtlichen Behörden unter dem Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft) und der Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle). Es hat den Titel „4. Demande de liquidation relative à l'élaboration d'un plan local de propreté“ (Auszahlungsantrag im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines lokalen Plans für Sauberkeit).

Der Zuschuss wird auf Grundlage einer **positiven Bewertung** ausgezahlt, die durch die regionale Verwaltung ausgehend von den Bewertungskriterien des lokalen Plans für Sauberkeit gemäß dem Anhang des EWR festgelegt wird (Art. 5 des EWR). Der Antrag auf Auszahlung der Subvention wird **spätestens während des Jahres nach** der Umsetzung der letzten bezuschussbaren Maßnahme gestellt (Art. 17 des EWR).

→ Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen?

Die Unterlagen des Antrags auf Auszahlung umfassen die **Anmeldung der Forderungen** für einen Betrag von 2000 Euro, die von der Gemeinde oder dem zuständigen Organ der Gemeindevereinigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet wurde, und den von der Gemeinde erstellten **Entwurf des lokalen Plans für Sauberkeit** (Art. 13, 2° des EWR).

Des Weiteren erinnert die regionale Verwaltung daran, dass die Subvention die Umsetzung von mindestens einer der vier Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit mithilfe des Tools Clic-4-WaPP zur Bedingung hat. Die Maßnahmen bezüglich der Definition des Probenahmeplans müssen von nun an ebenfalls vor dem Antrag auf Auszahlung der Subvention gemäß Art. 2, 2° des EWR umgesetzt werden (Art. 13, 2° des EWR).

→ Was passiert nach der Einreichung des Auszahlungsantrags?

Die regionale Verwaltung hat **30 Tage** Zeit, dem Antragsteller eine **Empfangsbestätigung** zuzusenden, die klarstellt, ob die Unterlagen des Auszahlungsantrags **vollständig und zulässig** sind. Wenn die Unterlagen für **unvollständig** erklärt werden, hat der Antragsteller **60 Tage** Zeit, um die fehlenden Unterlagen einzureichen (Art. 15 des EWR).

Der Minister hat **90 Tage** Zeit, um über den Auszahlungsantrag **zu entscheiden** (Art. 16 des EWR).

Anmerkung: Die Subvention gemäß Art. 2, 2° des EWR **ist keine jährliche Subvention**. Sie kann jedoch jedes Mal beantragt werden, wenn die Gemeinde einen neuen Plan ausarbeitet (oder von der Gemeindevereinigung ausarbeiten lässt). **Der ÖDW-LNU schätzt, dass ein lokaler Plan für Sauberkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren umgesetzt werden muss, bevor im folgenden Jahr ein neuer Plan ausgearbeitet wird.** Während dieser zwei (oder mehr) Jahre der Umsetzung des Plan kann die Gemeinde die in Art. 2, 3° des EWR genannte und im Folgenden genauer erläuterte Subvention in Anspruch nehmen.

### 3. Bewertung und Aktualisierung des lokalen Plans für Sauberkeit

#### 3.1. Modalität zur Stellung eines vorherigen Subventionsantrags

**Verpflichtend – Gehen Sie zum Online-Schalter der örtlichen Behörden:**

<https://guichet.pouvoirslocaux.wallonie.be/>

Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft)

Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle)

Formular: „5. Demande de subvention relative à la remise annuelle des indicateurs d'évaluation d'un plan local de propreté et à sa révision“ (Subventionsantrag zur jährlichen Abgabe von Bewertungsindikatoren eines lokalen Plans für Sauberkeit und dessen Revision)

Das auszufüllende Formular finden Sie am Online-Schalter der örtlichen Behörden unter dem Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft) und der Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle). Es hat den Titel „5. Demande de subvention relative à la remise annuelle des indicateurs d'évaluation d'un plan local de propreté et à sa révision“ (Subventionsantrag zur jährlichen Abgabe von Bewertungsindikatoren eines lokalen Plans für Sauberkeit und dessen Revision).

Sobald der lokale Plan für Sauberkeit einer Gemeinde durch die regionale Verwaltung validiert wurde, können die darin enthaltenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist über den betreffenden EWR nicht bezuschussbar. Die Bewertung der umgesetzten Maßnahmen durch die Gemeinde, sowie die Aktualisierung der globalen Indikatoren des lokalen Plans für Sauberkeit sind jedoch bezuschussbare Maßnahmen, gemäß Art. 2, 3° des EWR, sofern der lokale Plan für Sauberkeit von der regionalen Verwaltung positiv bewertet wurde. Von nun an müssen Gemeinden, die von der in Art. 2, 3° des EWR genannten Subvention profitieren möchten, im Voraus die in den Artikeln 4 und 5 des EWR genannten und im Folgenden genauer beschriebenen Maßnahmen umsetzen (vgl. Punkt 1 und 2 des vorliegenden Dokuments).

Es ist anzumerken, dass spezifisch **die Bewertung** des Plans subventioniert wird, und dass eine uneinheitliche oder negative Bewertung (z. B. eine Maßnahme hat das von der Gemeinde festgelegte Ziel der Verbesserung der Sauberkeit nicht erreicht) nicht zu einer Verweigerung des Zuschusses führt.

→ *Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen?*

Es ist eine **Kopie der Entscheidung des Gemeindegremiums** (oder des zuständigen Organs der Gemeindevereinigung) erforderlich, die die Verpflichtung der Gemeinde (oder der Gemeindevereinigung) zur Aktualisierung der Beurteilungsindikatoren des lokalen Plans für Sauberkeit bescheinigt, sowie der vom ÖDW-LNU genehmigte **lokale Plan für Sauberkeit**. Gegebenenfalls ist ein Dokument beizufügen, das die **Delegation der Gemeinden** von der Gemeindevereinigung an das besagte zuständige Organ bestätigt (Art. 10 des EWR).

→ *Was passiert nach der Einreichung des Subventionsantrags?*

Die regionale Verwaltung hat **30 Tage** Zeit, dem Antragsteller eine **Empfangsbestätigung** zuzusenden, die klarstellt, ob die Unterlagen des Subventionsantrags **vollständig und zulässig** sind. Wenn die Unterlagen für **unvollständig** erklärt werden, hat der Antragsteller ab Erhalt der Empfangsbestätigung **60 Tage** Zeit, um die fehlenden Unterlagen einzureichen (Art. 11 des EWR).

Die im Folgenden genauer beschriebenen Maßnahmen dürfen erst beginnen, wenn die Unterlagen für **vollständig** erklärt wurden.

### 3.2. Aktualisierung der Maßnahmenbögen des lokalen Plans für Sauberkeit

→ *Welche Informationen müssen aktualisiert werden?*

Nach der Umsetzung der Maßnahmen des lokalen Plans für Sauberkeit der Gemeinde auf deren Gebiet, oder eines Teils der Maßnahmen für das genannte Jahr, werden die entsprechenden Maßnahmenbögen bewertet (Art. 6, 2° des EWR). Diese Bewertung muss die durch den Bogen festgelegten Ziele berücksichtigen (z. B. die Aufstellung von Aschenbechern ermöglicht eine Verringerung der Zigarettenstummel auf dem Boden von 30 %). Die Gemeinde wird ersucht, jeden Maßnahmenbogen mit der Entwicklung der Mittel- und Ergebnisindikatoren zu ergänzen, die für diesen Bogen im Laufe des



bewerteten Jahres erfasst wurden. Auf dieser Grundlage wird die Gemeinde ersucht, die Maßnahme auf dem Bogen selbst kurz zu bewerten: Wurde das Ziel des Bogens erreicht? (In unserem Beispiel: Lässt sich nach dem Aufstellen von Aschenbechern eine Verringerung der Zigarettenstummel von 30 % beobachten?).

Entsprechend der Bewertung der Maßnahmen kann die Gemeinde eine Aktualisierung der Maßnahmenbögen (das Ziel eines Bogens kann beispielsweise gesenkt oder erhöht werden) vorschlagen und die Maßnahme kann im darauffolgenden Jahr oder den darauffolgenden Jahren weitergeführt werden. Die Gemeinde kann außerdem neue Maßnahmen vorschlagen, die in ihrem Plan nicht vorgesehen waren, sich jedoch als sinnvoll herausgestellt hat und deren Begründung sie auf dem neuen, bei dieser Gelegenheit verfassten Maßnahmenbogen erläutert (Art. 6, 3° des EWR).

### 3.3. Aktualisierung der globalen Indikatoren des lokalen Plans für Sauberkeit

→ *Welche Informationen müssen geliefert werden?*

Die globalen Indikatoren des lokalen Plans für Sauberkeit müssen ebenfalls aktualisiert werden (Art. 6, 1° des EWR). Diese von der Region beantragten Indikatoren sind:

- a. Die **Kosten für die Verwaltung der öffentlichen Sauberkeit** auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde für das Jahr, in dessen Verlauf der lokale Plan für Sauberkeit umgesetzt wurde (Art. 6, 1°, a). Hierfür finden Sie ein Formular zum Ausfüllen beim Online-Schalter der örtlichen Behörden unter dem Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft) und der Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle). Es hat den Titel „7. Evaluation du coût de la propreté publique“ (Bewertung der Kosten der öffentlichen Sauberkeit);

**Verpflichtend – Gehen Sie zum Online-Schalter der örtlichen Behörden:**

<https://guichet.pouvoirslocaux.wallonie.be/>

Thema „Environnement & Agriculture“ (Umwelt und Landwirtschaft)

Kategorie „Sols, Pollution et Déchets“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle)

Formular: „7. Evaluation du coût de la propreté publique“ (Bewertung der Kosten der öffentlichen Sauberkeit)“

- b. Die **Tonnagen von unkontrolliert entsorgten Abfällen und wilden Müllkippen** auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde für das Jahr, in dessen Verlauf der lokale Plan für Sauberkeit umgesetzt wurde (Art. 6, 1°, b). Hierzu wird die Gemeinde ersucht, die Felder zu den Abfällen der öffentlichen Sauberkeit beim jährlichen Ausfüllen des FEDEM-Formulars auszufüllen. Das FEDEM-Formular wird von der Abteilung für Boden und Abfälle des ÖDW-LNU zur Verfügung gestellt (FEDEM = Jährlicher Fragebogen für die Gemeinden über die Statistiken und die Steuer zur Förderung der getrennten Sammlung von Haushaltsabfällen).

**Verpflichtend bei der jährlichen FEDEM-Kampagne – Gehen Sie auf die Seite der Abteilung für Boden und Abfälle:**

<http://formowd.environnement.wallonie.be/welcome.jsp>

Formular: „FEDEM“

- c. Die **Messungen der öffentlichen Sauberkeit** mit dem Tool Clic-4-WaPP für das Jahr, in dessen Verlauf der lokale Plan für Sauberkeit umgesetzt wurde (Art. 6, 1°, c). Diese Messungen sind über die App Clic-4-WaPP durchzuführen. Für weitere Informationen, gehen Sie bitte zu Punkt 1 des vorliegenden Dokuments.

### 3.4. Ausfüllen des Formulars für die Auszahlung der Subvention

**Verpflichtend – Gehen Sie zum Online-Schalter der örtlichen Behörden:**

<https://guichet.pouvoirslocaux.wallonie.be/>

Thema „*Environnement & Agriculture*“ (Umwelt und Landwirtschaft)

Kategorie „*Sols, Pollution et Déchets*“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle)

Formular: „*6. Demande de liquidation relative à la remise annuelle des indicateurs d'évaluation du plan local de propreté et à sa révision*“ (Auszahlungsantrag zur jährlichen Abgabe von Bewertungsindikatoren des lokalen Plans für Sauberkeit und dessen Revision)

Das auszufüllende Formular finden Sie am Online-Schalter der örtlichen Behörden unter dem Thema „*Environnement & Agriculture*“ (Umwelt und Landwirtschaft) und der Kategorie „*Sols, Pollution et Déchets*“ (Böden, Verschmutzung und Abfälle). Es hat den Titel „*6. Demande de liquidation relative à la remise annuelle des indicateurs d'évaluation du plan local de propreté et à sa révision*“ (Auszahlungsantrag zur

jährlichen Abgabe von Bewertungsindikatoren des lokalen Plans für Sauberkeit und dessen Revision).

Der Zuschuss wird **nach der Übertragung aller Informationen** an die regionale Verwaltung gewährt, die Folgendes umfassen:

- Die Abgabe der ausgefüllten Maßnahmenbögen mit der Entwicklung der Mittel- und Wirkungsindikatoren im PDF-Format im Anhang des Formulars, sowie eine kurze Bewertung der Maßnahme;
- Die Abgabe der aktualisierten Maßnahmenbögen und/oder neuer Maßnahmenbögen, die dem Plan hinzugefügt werden sollen, im PDF-Format im Anhang des Formulars;
- Das vollständige Formular Nr. 7 gemäß Punkt 3.3.a des vorliegenden Dokuments;
- Das vollständige FEDEM-Formular gemäß Punkt 3.3.b des vorliegenden Dokuments;
- Die Registrierung der vier Messkampagnen der öffentlichen Sauberkeit in der App Clic-4-WaPP gemäß Punkt 3.3.c des vorliegenden Dokuments.

Der Antrag auf Auszahlung der Subvention wird **spätestens während des Jahres** nach der Umsetzung der letzten bezuschussbaren Maßnahme gestellt (Art. 17 des EWR).

→ *Welche Anhänge sind dem Formular beizufügen?*

Die Unterlagen des Antrags auf Auszahlung umfassen die **Anmeldung der Forderungen** für einen Betrag von 1000 Euro, die von der Gemeinde oder dem zuständigen Organ der Gemeindevereinigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet wurde, sowie die oben genannten **Maßnahmenbögen**.

→ *Was passiert nach der Einreichung des Auszahlungsantrags?*

Die regionale Verwaltung hat **30 Tage** Zeit, dem Antragsteller eine **Empfangsbestätigung** zuzusenden, die klarstellt, ob die Unterlagen des Auszahlungsantrags **vollständig und zulässig** sind. Wenn die Unterlagen für **unvollständig** erklärt werden, hat der Antragsteller **60 Tage** Zeit, um die fehlenden Unterlagen einzureichen (Art. 15 des EWR).

Der Minister hat **90 Tage** Zeit, um über den Auszahlungsantrag **zu entscheiden** (Art. 16 des EWR).

Anmerkung: Die in Art. 2, 3° des EWR genannte Subvention kann jedes Jahr beantragt werden, jedes Mal, wenn die Gemeinde seinen lokalen Plan für Sauberkeit für das Vorjahr bewerten möchte.

**Bénédicte HEINDRICHS**  
**Generaldirektorin**



---

#### KONTAKT

Direktion der Infrastrukturen  
zur Abfallbewirtschaftung und  
Abfallpolitik  
Tel.: +32 (0)81 33 65 58

---

#### IHRE ANSPRECHPARTNER

Alisa AERTS, qualifizierte Attachée  
Tel.: +32 (0)81 33 65 95  
[alisa.aerts@spw.wallonie.be](mailto:alisa.aerts@spw.wallonie.be)

Marie RENWART, Attachée  
Tel.: +32 (0)81 33 65 45  
[marie.renwart@spw.wallonie.be](mailto:marie.renwart@spw.wallonie.be)